7-11

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung
des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR-
über die Erhebung von Gebühren für die
Reinigung der öffentlichen Straßen

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), §§ 17 Abs. 3 und 53 Absatz 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Einschub „- einschließlich nichtbefahrbarer Unterführungen-„ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt.

   Reinigungsklasse I – wöchentlich eine Reinigung,
   Reinigungsklasse II – wöchentlich zwei Reinigungen,
   Reinigungsklasse III – wöchentlich zwei Reinigungen,
   Reinigungsklasse IV – wöchentlich eine Reinigung.

   In den zur Reinigungsklasse III gehörenden Straßen wird die gesamte Fläche der Straße durch den EWL gereinigt, vom Rathausplatz auf der Süd- und der Nordseite eine Teilfläche, die in der Tiefe der durchschnittlichen Breite der Kronstraße und der Marktstraße entspricht. Straßen der Reinigungsklasse IV werden einmal wöchentlich dem Umfang nach wie diejenigen der Reinigungsklasse III gereinigt.“

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) In den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden die Straßenpapierkörbe von dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR – (EWL) geleert und gereinigt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung nach § 1 erhebt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR – (EWL) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Straßenreinigungsgebühr.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die der EWL zu vertreten hat, länger als 2 aufeinanderfolgende Monate völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet. Dies gilt auch, wenn der EWL aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.“

3. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Hinterliegergrundstücke)“ die Wörter „oder die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke)“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) der Betrag „0,18 €“ wird durch den Betrag „0,22 €“ ersetzt,

b) der Betrag „0,36 €“ wird durch den Betrag „0,44 €“ ersetzt,

c) der Betrag „0,65 €“ wird durch den Betrag „0,92 €“ ersetzt.

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand